Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen in Psychomotoriktherapie

vom: 22.06.2023 (Stand: 01.01.2024)

Beschluss	Inkrafttreten	Fundstelle iCR
22.06.2023	01.01.2024	

Kantonale Publikationen

Kanton	Fundstelle
ZH	
BE	
LU	
UR	
SZ	
OW	
NW	
GL	
ZG	
FR	
SO	
BS	
BL	
SH	
AR	
AI	
SG	
GR	
AG	
TG	
TI	
VD	
VS	
NE	
GE	
JU	

Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen in Psychomotoriktherapie

vom 22. Juni 2023

Die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK),

gestützt auf die Artikel 2, 4, 6 und 7 der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 (Diplomanerkennungsvereinbarung) und auf das EDK-Statut vom 3. März 2005,

beschliesst:

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement regelt im Sinne von Mindestanforderungen die schweizerische Anerkennung von Hochschuldiplomen, die zur Berufsausübung in Psychomotoriktherapie befähigen.

Art. 2 Definitionen

[1]Psychomotoriktherapeutinnen und Psychomotoriktherapeuten arbeiten mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen und sind im Frühbereich, im Bereich der schulischen Bildung, in Einrichtungen des Gesundheitswesens sowie in selbstständigen Praxen tätig. Sie sind ausgebildet für evidenzbasierte Erfassung und Diagnostik, Prävention, Förderung und Beratung sowie für die Therapie von Entwicklungsverzögerungen, Auffälligkeiten oder

Beeinträchtigungen im sozialen, emotionalen, motorischen, kognitiven und sensorischen Bereich sowie in deren Wechselwirkungen. Ihre Interventionen fokussieren auf den Einbezug der körperlichen Dimensionen.

[2]Quereinsteigende sind berufserfahrene Personen, die eine Ausbildung zur Psychomotoriktherapeutin oder zum Psychomotoriktherapeuten absolvieren. Sie zeichnen sich dadurch aus, dass sie 27-jährig oder älter sind, eine dreijährige Ausbildung der Sekundarstufe II abgeschlossen haben und über Berufserfahrung im Gesamtumfang von drei Jahren (in Vollzeit oder in Teilzeit verteilt auf maximal acht Jahre) verfügen.

[3]Formale Bildung ist eine geregelte Ausbildung, die zu einem Abschluss der Sekundarstufe II, der höheren Berufsbildung oder zu einem Hochschulabschluss führt. Werden Leistungen im Rahmen formaler Bildung auf Hochschulstufe erworben, wird von Studienleistungen gesprochen.

[4]Nicht-formale Bildung meint strukturierte Bildung ausserhalb der formalen Bildung, insbesondere Weiterbildung.

[5]Informelle Bildung wird ausserhalb strukturierter Bildung erworben.

II Formelle Voraussetzungen für die Anerkennung

Art. 3

Anerkannt werden können Diplome, die zur Berufsausübung in Psychomotoriktherapie befähigen, erworben an einer kantonalen oder kantonal anerkannten Hochschule, die auf der Grundlage des Bundesgesetzes über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich vom 30. September 2011[1] institutionell akkreditiert ist und deren Ausbildung, die im vorliegenden Reglement festgelegten minimalen Anforderungen erfüllt.

1 HFKG, SR 414.20.

III Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung

Art. 4 Zulassung zur Ausbildung auf Bachelorstufe

[1]Die Zulassung zur Bachelorausbildung gemäss Artikel 7 Absatz 1 erfordert eine gymnasiale Maturität, eine bestandene Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines Berufsmaturitätszeugnisses oder eines Fachmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen[2] oder ein Hochschuldiplom.

[2]Ebenfalls zugelassen werden können

a. Inhaberinnen und Inhaber einer anerkannten Fachmaturität für die Berufsfelder Pädagogik, Gesundheit und Soziale Arbeit.
b. Inhaberinnen und Inhaber eines anderen Abschlusses einer dreijährigen anerkannten Schule der Sekundarstufe II oder eines eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses mit mehrjähriger Berufserfahrung, sofern sie vor Studienbeginn im Rahmen einer Prüfung den Äquivalenznachweis zur Fachmaturität erbringen.
c. Quereinsteigende, sofern die Hochschule deren Studierfähigkeit im Rahmen eines dokumentierten Verfahrens "sur dossier" festgestellt hat.

Art. 5 Zulassung zur Ausbildung auf Masterstufe

Die Zulassung zur Masterausbildung gemäss Artikel 7 Absatz 2 setzt einen Bachelorabschluss in einem Nachbargebiet der Psychomotoriktherapie voraus. Die Ausbildungsinstitutionen können zusätzliche, für das Studium in Psychomotoriktherapie relevante Auflagen formulieren.

2 Reglement über die Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses oder eines gesamtschweizerisch anerkannten Fachmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen vom 17. März 2011.

IV Anforderungen an die Ausbildung

Art. 6 Ausbildungsziele

[1]Mit der Ausbildung in Psychomotoriktherapie erwerben die Diplomierten jene professionellen Kompetenzen, welche sie dazu befähigen, die Planung, Durchführung und Auswertung von Interventionen im pädagogisch-therapeutischen und medizinisch-therapeutischen Bereich, sowie die Beratung, Förderung, Prävention und Gesundheitsförderung klinisch und wissenschaftlich zu fundieren und durchzuführen.

[2]Personen, die ein Diplom für die Psychomotoriktherapie erwerben, werden befähigt

a. zur psychomotorischen Erfassung, Diagnostik und Prognose von Entwicklungsverzögerungen, Auffälligkeiten oder Beeinträchtigungen im sozialen, relationalen, emotionalen, motorischen und sensorischen Bereich sowie in deren Wechselwirkungen,
b. zur Planung, Durchführung und Auswertung von Präventions-, Förder-, Beratungs- und Therapiemassnahmen,
c. zur Ko-Konstruktion der Massnahmen mit den Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit psychomotoriktherapeutischem Unterstützungsbedarf und dem familiären und sozialen Umfeld,
d. zur professionellen Kooperation in multiprofessionellen Teams und Netzwerken sowie mit den Behörden,
e. zum Einbezug von Forschungsergebnissen in ihre professionelle Tätigkeit sowie zur Mitwirkung an Entwicklung und Durchführung von Forschungsprojekten,
f. zur zielgruppengerechten Kommunikation ihrer Arbeitshypothesen und Fragestellungen sowie zur Dokumentation unter Berücksichtigung der gesetzlichen und ethischen Vorschriften,
g. zur Reflexion und Evaluation ihres professionellen Handelns, des Bedarfs an zusätzlichem Fachwissen und an Kompetenzen sowie zur Planung ihrer professionellen Weiterentwicklung sowie
h. zur Gewährleistung der Qualitätssicherung der psychomotoriktherapeutischen Interventionen in der Berufsausübung und deren Weiterentwicklung.

A Umfang und Stufe der Ausbildung

Art. 7 Ausbildungsumfang

[1]Die Ausbildung entspricht einem Bachelorstudiengang gemäss der Verordnung des Hochschulrates über die Koordination der Lehre[3] und umfasst 180 ECTS-Punkte[4].

[2]Die Ausbildung kann ebenfalls im Rahmen eines 120 ECTS-Punkte umfassenden Masterstudiengangs erfolgen, der auf einen Bachelorabschluss gemäss Artikel 5 aufbaut.

Art. 8 Anrechnung bereits erbrachter Leistungen

Bereits erbrachte, für die Erlangung des Diploms relevante formale Bildungs- und Studienleistungen werden angemessen angerechnet. Auf Tertiärstufe erworbene nicht-formale Bildungsleistungen können in einem Umfang von maximal 30 ECTS-Punkten angerechnet werden. Die Anrechnung validierter Berufspraxis an die berufspraktische Ausbildung ist möglich.

B Ausbildungsinhalte

Art. 9 Ausbildungsbereiche

[1]Die Ausbildung umfasst spezifisch psychomotoriktherapeutische Studieninhalte gemäss Artikel 6. Die Studienbereiche der Psychomotoriktherapie orientieren sich im Wesentlichen an Aspekten der Psychologie, der Bewegungswissenschaften, der Erziehungswissenschaften, der Sonderpädagogik, der Sozialwissenschaften, der Ethik, der Neurowissenschaften, der Medizin, des Rechts sowie der Wissenschaftsmethodologie.

[2]Die berufspraktische Ausbildung ist integraler Bestandteil der Ausbildung. Sie erfolgt unter anderem in Form von Praktika und umfasst mindestens 45 ECTS-Punkte.

3 Verordnung des Hochschulrates über die Koordination der Lehre an den Schweizer Hochschulen vom 29. November 2019.
4 European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

Art. 10 Verbindung von Theorie und Praxis, von Lehre und Forschung

Die Ausbildung verbindet Theorie und Praxis sowie Lehre und Forschung.

V Eignung für den Beruf

Art. 11

[1]Die Berufsausübung in Psychomotoriktherapie stellt Anforderungen an die Eignung, denen die Studierenden mit Blick auf die Integrität der ihnen anvertrauten Personen genügen müssen.

[2]Die Hochschule verfügt über ein Verfahren für den Ausschluss von Studierenden, die im Sinne von Absatz 1 nicht geeignet sind.

VI Diplom

Art. 12 Voraussetzungen für die Erteilung des Diploms

Das Diplom wird aufgrund einer umfassenden Beurteilung der Qualifikationen und Leistungen der Studierenden in den Bereichen gemäss Artikel 9 und im Zusammenhang mit dem Erwerb der Kompetenzen und Kenntnisse gemäss Artikel 6 sowie bei Vorliegen der Eignung für den Beruf gemäss Artikel 11 erteilt.

Art. 13 Diplomurkunde

[1]Die Diplomurkunde enthält:

a. die Bezeichnung der Hochschule,
b. Angaben zur Person der oder des Diplomierten,
c. den Vermerk "Diplom in Psychomotoriktherapie",

d. die Unterschrift der zuständigen Stelle sowie
e. den Ort und das Datum.

[2]Das anerkannte Diplom trägt zusätzlich den Vermerk: "Das Diplom ist schweizerisch anerkannt (Entscheid der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren vom … [Datum der erstmaligen Anerkennung])".

[3]Wird die Diplomurkunde zusätzlich in englischer Sprache verliehen, sind die im Anhang definierten Termini zu verwenden.

Art. 14 Titel

[1]Das Diplom ist mit einem Titel verbunden. Die Inhaberin oder der Inhaber eines anerkannten Diploms ist berechtigt, sich als "diplomierte Psychomotoriktherapeutin (EDK)", "diplomierter Psychomotoriktherapeut (EDK)" zu bezeichnen.

[2]Wird ein Titel gemäss der Bologna-Deklaration verliehen, lautet dieser "*Bachelor of Arts*", "*Bachelor of Science*", "*Master of Arts*", oder "*Master of Science*". Der Zusatz lautet "*in Psychomotor Therapy*".

VII Anforderungen an die Ausbildungsverantwortlichen

Art. 15 Qualifikation der Dozentinnen und Dozenten

Die Dozentinnen und Dozenten verfügen über einen Hochschulabschluss im zu unterrichtenden Fachgebiet, über hochschuldidaktische Qualifikationen sowie in der Regel über fachspezifische Berufserfahrung.

Art. 16 Qualifikation der Praxisverantwortlichen

Die Praxisverantwortlichen verfügen über ein Diplom in Psychomotoriktherapie sowie über eine mindestens zweijährige Berufserfahrung. Die Praxisverantwortlichen werden auf ihre Aufgabe vorbereitet, in der Regel von den Ausbildungsinstitutionen.

VIII Anerkennungsverfahren

Art. 17 Anerkennungskommission

[1]Der Vorstand der EDK setzt zur Überprüfung von Studiengängen eine oder mehrere Anerkennungskommissionen ein.

[2]Das Generalsekretariat der EDK amtet als Geschäftsstelle.

Art. 18 Verfahren

[1]Die zuständige Anerkennungskommission überprüft einen Studiengang auf Gesuch eines oder mehrerer Kantone und stellt dem Vorstand der EDK nach Massgabe des Überprüfungsergebnisses Antrag.

[2]Der Vorstand entscheidet über die Anerkennung und allfällige Auflagen oder die Nichtanerkennung. Er entzieht die Anerkennung, sofern die Voraussetzungen dafür nicht mehr gegeben sind.

[3]Werden an anerkannten Studiengängen Änderungen vorgenommen, die im Hinblick auf die Anerkennungsvoraussetzungen relevant sind, sind diese der Anerkennungskommission mitzuteilen. Wesentliche Änderungen führen zu einer Überprüfung der Voraussetzungen für die Anerkennung des Studiengangs.

[4]Der Trägerkanton oder die Trägerkantone reichen nach sieben Jahren ein Gesuch um Überprüfung der Voraussetzungen für die Anerkennung des Studiengangs ein. Der Vorstand entscheidet über die Bestätigung der Anerkennung.

Art. 19 Verzeichnis

Die EDK führt ein Verzeichnis der anerkannten Diplome.

IX Schlussbestimmungen

Art. 20 Rechtsmittel

[1]Gegen Entscheide der Anerkennungsbehörde steht den Kantonen als Rechtsmittel die Klage gemäss Artikel 120 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht[5] zur Verfügung.

[2]Gegen Entscheide der Anerkennungsbehörden betreffend die nachträgliche Anerkennung altrechtlicher Diplome können betroffene Private binnen 30 Tagen seit Eröffnung bei der Rekurskommission EDK/GDK schriftlich und begründet Beschwerde erheben. Die Vorschriften des Bundesgesetzes über das Bundesverwaltungsgericht[6] finden sinngemäss Anwendung.

Art. 21 Hängige Verfahren

Verfahren, die bei Inkrafttreten dieses Reglements hängig sind, werden nach neuem Recht abgeschlossen.

Art. 22 Nach bisherigem Recht anerkannte Diplome

[1]Nach bisherigem Recht ausgesprochene Anerkennungen bleiben bestehen und gelten auch nach neuem Recht.

[2]Die Überprüfung anerkannter Studiengänge gemäss Artikel 18 Absätze 3 und 4 erfolgt nach neuem Recht. Artikel 26 bleibt vorbehalten.

Art. 23 Altrechtliche Diplome

[1]Kantonale oder kantonal anerkannte Diplome, die vor der Erteilung der Anerkennung nach interkantonalem Recht ausgestellt wurden, gelten unter der Voraussetzung, dass der zuständige Kanton die Diplome als Vorläuferdiplome bezeichnet, als nachträglich anerkannt.

5 SR 173.110.
6 SR 173.32.

[2]Inhaberinnen und Inhaber altrechtlicher Diplome sind berechtigt, den in Artikel 14 Absatz 1 definierten Titel zu führen.

[3]Das Generalsekretariat der EDK stellt auf Verlangen eine Bescheinigung über die nachträgliche Anerkennung aus.

Art. 24 Zulassung mit altrechtlichem Lehrdiplom

Personen, die über ein EDK-anerkanntes, altrechtliches seminaristisches Lehrdiplom verfügen, werden zum Bachelorstudium gemäss Artikel 7 Absatz 1 zugelassen.

Art. 25 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten des vorliegenden Reglements wird das Reglement über die Anerkennung der Hochschuldiplome in Logopädie und der Hochschuldiplome in Psychomotoriktherapie vom 3. November 2000 aufgehoben.

Art. 26 Übergangsbestimmung

[1]Die Hochschule kann nach In-Kraft-Treten dieses Reglements noch während zwei Jahren mit Diplomstudien nach bisherigem Recht beginnen.

[2]Sofern die hochschulinternen Regelungen dies vorsehen, können Studierende, die ihr Studium nach bisherigem Recht begonnen haben, dieses nach bisherigem Recht beenden. Die Hochschule kann eine Überführung in Studiengänge nach neuem Recht vorsehen, wobei den Studierenden, die nach bisherigem Recht begonnen haben, aus einem Wechsel keine Nachteile erwachsen dürfen.

Art. 27 Inkrafttreten

Das Reglement tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Bern, 22. Juni 2023

Im Namen der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren

Die Präsidentin:
Silvia Steiner

Die Generalsekretärin:
Susanne Hardmeier

Anhang

Englische Übersetzung Diplomurkunde

Wird die Diplomurkunde zusätzlich in englischer Sprache verliehen, sind folgende Termini zu verwenden:

Diplom in Psychomotoriktherapie	*Diploma in Psychomotor Therapy*
Das Diplom ist schweizerisch anerkannt (Entscheid der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren vom ... [Datum der erstmaligen Anerkennung])	*The diploma is recognized throughout Switzerland (decision by the Swiss Conference of Cantonal Ministers of Education (EDK) of ...* [Datum der erstmaligen Anerkennung]*)*